

## B & P Steuer-Tipp

11/2013

### Verlustverrechnungsmöglichkeiten bei Wertpapiergeschäften noch bis zum Jahresende nutzen

#### I. Ausgangslage

Sie haben zum 31.12.2012 noch sog. Altverluste aus privaten Wertpapiergeschäften und möchten diese gerne mit Gewinnen verrechnen. Oder aber Sie besitzen Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken und werden in 2013 voraussichtlich sowohl Gewinne als auch Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren erzielen, die Sie gerne bankenübergreifend miteinander verrechnen möchten.

In beiden Fällen ist Handlungsbedarf noch in 2013 gegeben!

#### II. Altverluste vor Einführung der Abgeltungsteuer

Bei den Altverlusten handelt es sich um Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften, die vor dem 01.01.2009, also vor Einführung der Abgeltungsteuer – entstanden sind.

Aufgrund der gesetzlichen Übergangsregelung können Altverluste **nur noch bis zum 31. Dezember 2013** mit neu entstandenen Gewinnen aus privaten Veräuße-

rungsgeschäften (z. B. aus Aktien, Anleihen, Fondsanteilen, Zertifikaten, Finanzinnovationen, Kapitalforderungen etc.) ausgeglichen werden. Ab 2014 ist ein Ausgleich der Altverluste nur noch mit neu entstandenen Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens € 600 betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten für Altverluste werden daher ab 2014 stark eingeschränkt.

Da seit Einführung der Abgeltungsteuer jede Bank zunächst eine unterjährige Verrechnung neu entstandener Veräußerungsverluste mit positiven Kapitalerträgen vornimmt, werden Altverluste erst nachrangig im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Um die Verrechnung von Altverlusten daher noch in 2013 sicher zu stellen, sollten in 2013 Veräuße-



rungsgewinne (nach Saldierung mit Veräußerungsverlusten) aus Aktien und sonstigen Wertpapieren bei einer Bank realisiert werden, welche mindestens dem verbleibenden Verlustvortrag aus „Altverkäufen“ entsprechen. In diesem Falle wäre zu überlegen, ob im Jahr 2013 ausschließlich Veräußerungen getätigt werden, aus denen sich Gewinne ergeben oder aber der Wertpapierbestand auf verschiedene Banken derart aufgeteilt wird, dass Veräußerungsgewinne zumindest bei einer Bank per Saldo ausreichend entstehen.

### III. Verluste aus Wertpapiergeschäften nach Einführung der Abgeltungsteuer

Seit Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 übernehmen die Banken die Verlustverrechnung. Die Verluste, die ein Anleger aus dem Verkauf von Wertpapieren bei einer deutschen Bank realisiert, gleicht die Bank im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen mit positiven Kapitalerträgen aus bzw. trägt sie in sog. Verlustverrechnungstöpfe I und II (nur Verluste aus Aktienverkäufen) vor. Bestehen jedoch Konten und Depots bei mehreren Banken im In- und Ausland, so erfolgt dieser Verlustausgleich nicht automatisch auch bankenübergreifend.

Wer daher Verluste mit Gewinnen bankübergreifend verrechnen lassen will, kann dies nur auf Ebene der Einkommensteuererklärung bewirken. Für die bankenübergreifende Verrechnung von Verlusten benötigen Anleger jedoch eine Verlustbe-

scheinigung der entsprechenden Bank. Diese Verlustbescheinigung kann allerdings nur bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das entsprechende Jahr bei der Bank beantragt werden. Die Bank stellt dann eine separate Verlustbescheinigung über die bis zum 31.12. des Jahres angefallenen Verluste aus. Die Bescheinigung kann für jeden Verlustverrechnungstopf (I und II) getrennt beantragt werden.

Wird eine Verlustbescheinigung von der Bank ausgestellt, setzt die Bank daraufhin den jeweiligen Verlustverrechnungstopf auf null zurück. Ein Verlustvortrag in die Zukunft entfällt damit.

Wird die Antragsfrist versäumt, gehen die Verluste nicht verloren, sondern die Bank trägt diese Verluste automatisch ins nächste Jahr vor. Eine Verrechnung mit Gewinnen ist dann jedoch erst wieder im Folgejahr möglich.

Sollten Sie also mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken besitzen, und erwarten Sie in 2013 bei einer Bank Verlustüberhänge und bei einer anderen Bank Gewinne aus Wertpapiergeschäften, so können Sie eine Verlustverrechnung zwischen zwei Depots im Rahmen der bestehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten mittels einer Verlustbescheinigung erreichen. Der Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung muss jedoch spätestens **bis zum 15. Dezember 2013** bei Ihrer Bank erfolgen.



#### IV. Unser Tipp

Sofern Sie zum 31.12.2012 noch Altverluste haben bzw. Gewinne und Verluste aus Wertpapiergeschäften in 2013 bankübergreifend verrechnen lassen möchten, sollten Sie noch bestehenden Gestaltungsspielräume in 2013 nutzen. Nehmen Sie daher in diesen Fällen möglichst kurzfristig mit Ihrem Bankberater und Steuerberater Kontakt auf, um für 2013 noch

eine möglichst steueroptimale Lösung für Ihren Fall zu finden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

